

# TEIL A PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



© Geobasis NRW, Kreis Minden-Lübbecke, Kataster- und Vermessungsamt, 24-BSN-01650

# TEIL B PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung
- vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Bemaßung in Meter

## SATZUNGSTEXT

### Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil Möllbergen „Schierholzstraße“ (Außenbereichssatzung)

Auf Grundlage des § 35 (6) BauGB und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ für das Gebiet „Schierholzstraße“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich beschlossen.

**§ 1**  
Innerhalb des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach der Außenbereichssatzung Schierholzstraße i.V.m. dem BauGB. Nach § 35 (6) BauGB kann den in § 2 genannten Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 2**  
Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind Wohngebäude und kleinere nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig.

**§ 3**  
Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## HINWEISE

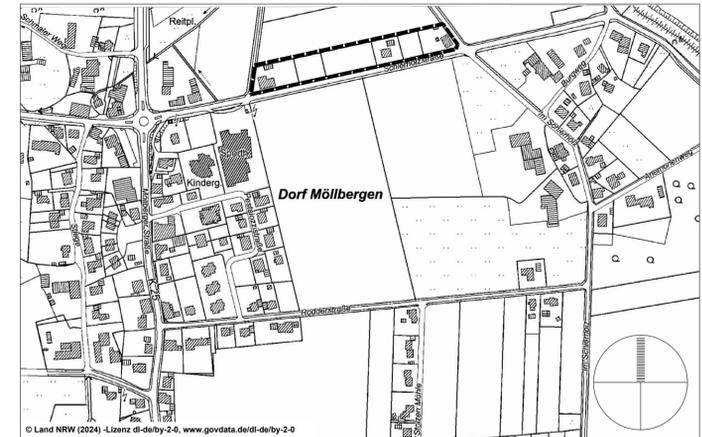
### Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder der LWL - Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) DSchG NRW).

### Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu benachrichtigen (0571/791-250 bzw. -254). Nach Dienstschluss ist die Kreisleitstelle unter 0571-83870 zu erreichen.



Übersichtsplan

M 1: 5.000

# Stadt Porta Westfalica



## Verfahrensvermerke

Räumliche Lage	Aufstellungsbeschluss	Öffentliche Auslegung	Satzungsbeschluss	Inkrafttreten	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften	Planverfasser	Plangrundlage
<b>Gemarkung: Möllbergen Flur: 8</b>  Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung ca. 11.478 m².  Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte).  Maßstab 1: 1.000	Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Für die Außenbereichssatzung ist gem. § 1 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom _____ bis zum _____ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt worden.	Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat die Außenbereichssatzung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung gem. § 10 BauGB nebst Begründung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Außenbereichssatzung "Schierholzstraße" ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  <b>Mängel der Abwägung</b>  Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.	Die Satzung wurde ausgearbeitet durch:   Dipl.-Ing. Stadtplanung AKNW / SRL Oepferstraße 9 32423 Minden Tel. 0571 972695-96 Fax. 0571 972695-98 email: schramme@o-neun.de	Die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes im Geltungsbereich stimmen mit dem Katasternachweis (Stand 29.07.2024) überein. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist und § 1 der PlanzV entspricht.
	Porta Westfalica, den _____  ..... Bürgermeisterin	Porta Westfalica, den _____  ..... Bürgermeisterin	Porta Westfalica, den _____  ..... Bürgermeisterin	Porta Westfalica, den _____  ..... Bürgermeisterin	Porta Westfalica, den _____  ..... Bürgermeisterin	Minden, den _____  ..... O. Schramme	Minden, den _____  ..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## Außenbereichssatzung "Schierholzstraße" gem. § 35 (6) BauGB

## Entwurf

**Verfahrensstand:**  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden  
gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bestandteil dieser Satzung sind die Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B). Beigefügt ist eine Begründung (Teil C).